

# **Gewährleistungsbedingungen für TPE -Artikel der TPE-Dynamic Solutions GmbH („TPE-DS“)**

Stand September 2025

Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen der TPE-DS gelten für die von TPE-DS produzierten und gelieferten TPE- Profile, -Rehmen, -Endstücke und Formteile die nachstehenden Gewährleistungsbedingungen.

## **1. Materialqualität**

TPE-DS legt auf Wunsch des Kunden das firmeninterne Qualitätszertifikat vor, dass die Qualitätseigenschaften des von TPE-DS produzierten Materials mit den Anforderungen der DIN EN 12 365 bei schwarzen und farbigen Produkten abstimmt.

## **2. Auftragserteilung**

Wenn nichts anders vereinbart ist, führt TPE-DS die Konstruktionsarbeiten durch und stellt das Werkzeug her. Maßgebend sind allein die vor Beginn der Arbeiten TPE-DS überreichten Informationen über alle Anforderungen an das fertige Produkt einschließlich der Einbaubedingungen. Die Beantwortung eines von TPE-DS übersandten Fragebogens entlastet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur ausreichenden Information.

Die vom Auftraggeber überlassenen Informationen werden vertraulich behandelt. Die von TPE-DS hergestellten Werkzeuge werden Eigentum von TPE-DS, auch wenn ein Zuschuss des Auftraggebers zu den Werkzeugkosten vereinbart worden ist.

## **3. Musterfreigabe**

Nach der Werkzeuganfertigung stellt TPE-DS die Muster für Einbau-, Praxis- und Prüfstandversuche (EN 14351-1) zur Verfügung. Die Durchführung der Versuche obliegt dem Auftraggeber. Die schriftliche Musterfreigabe des Auftraggebers ist Voraussetzung für den Beginn der Serienproduktion. Mit der Musterfreigabe geht die Beweislast für Mangel am Produkt auf den Auftraggeber über. Unberührt bleibt die Gewährleistung von TPE-DS für die Materialqualität. Die Serienproduktion unterliegt einer ständigen Fertigungskontrolle, die den Auftraggeber aber nicht von seiner Pflicht zur Eingangskontrolle entbindet. Diese Eingangskontrolle muss so vorgenommen werden, dass nur funktionsgerechte Ware zur Verarbeitung gelangen kann. Das Vorliegen eines Reklamationsfalles beurteilt sich nach den Zeichnungen von TPE-DS unter Einhaltung der Toleranzen der derzeit gültigen DIN ISO 3302-1 (zu beziehen beim Beuth-Verlag, Köln).

#### **4. Verarbeitung**

Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber die nachstehenden Richtlinien für Verarbeitung und Gebrauch beachtet.

1. Lagerung der Produkte entsprechend DIN 7716 (zu beziehen beim Beuth-Verlag, Köln)
2. Verarbeitung der Ware innerhalb von 6 Monaten nach Anlieferung
3. Vermeidung von mechanischen Verletzungen durch Montagewerkzeug, zusätzliches Klammern, etc.
4. Reinigen nur mit schonenden Reinigungsmitteln in Gebrauchskonzentration. Die Dichtungen dürfen nicht mit Lösungsmitteln (Benzin, Benzol, Chlorkohlenwasserstoffen, etc.) in Berührung gebracht werden.
5. Kein Überstreichen der Profile mit Lacken, Harzen, Fetten, etc., Profile in frisch gestrichene Zargen erst nach deren Abtrocknung einbauen. Bei Verwendung von zusätzlichen Dichtstoffen, -Massen, Klebern o.a. ist deren Unschädlichkeit gegenüber EPDM-Profilen vom Dichtstofflieferanten bestätigen zu lassen.
6. Maximale Dauerbeanspruchungstemperatur +100° C.
7. Profile nicht unter übermäßiger Zugdehnung einbauen. Wir empfehlen einen Zuschlag von 1% beim Langenzuschnitt.

#### **5. Verfahren bei Reklamationen**

Zur Erhaltung der Gewährleistung ist das nachstehende Verfahren im Falle einer Reklamation vom Auftraggeber einzuhalten. Bei Beanstandungen ist unverzüglich, am besten bei gleichzeitiger Übersendung von entsprechenden Musterstücken, TPE-DS zu verständigen. Die reklamierte Ware ist TPE-DS zur Überprüfung bereit zu stellen und auf Verlangen ganz oder teilweise zu übersenden. Sie ist auch nach Rücksendung an den Auftraggeber bis zur abschließenden Entscheidung aufzubewahren und auf Aufforderung von TPE-DS erneut zu übersenden.

Bei bereits am Bau montierten Profilen darf mit Austauscharbeiten erst nach Begutachtung durch TPE-DS begonnen werden. Auch die ausgetauschte Ware ist auf Verlangen zurückzugeben.

#### **6. Fällige Rechnungsbeträge**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Rechnungsbeträge aus der beanstandeten oder einer anderen Lieferung zur Sicherung eventueller Gewährleistungsansprüche zurückzubehalten oder mit sonstigen geltend gemachten Gegenansprüchen aufzurechnen

